

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 38 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 21. April 1939

Blatt 9



Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 125. — Wiedenzulassung einer Firma. S. 125. — Aktiver Wehrdienst von HJ-Führern. S. 125. — Übergangsbestimmungen für dienstgradmäßige Einreihung von Polizei- und Gendarmerieangehörigen älterer Geburtsjahrgänge in den Beurlaubtenstand. S. 125. — Ableistung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen. S. 126. — Regelung der Befehlsmäßigkeiten. S. 126. — Befehlsmäßigkeiten der Kommandeure der Feldzeugstände (Fest). S. 127. — Umbenennung der Wehrkreisremonteschulen. S. 127. — Gebühren für den Entlassungsmonat für infolge Dienstunfähigkeit ausscheidende Mannschaften. S. 127. — Beschaffung eines Buches aus den S-Mitteln für Musik. S. 127. — Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres. S. 128. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 128. — Gnaden Gesuche. S. 128. — Versteuerung urkundensteuerpflichtiger geheimer Urkunden. S. 128. — Geldzuweisung für 1939. S. 129. — Filme auf dem Gebiet des Reit- und Fahrwesens. S. 133. — Leichte Feldhaubitz 18. S. 133. — Vorbrücke Nr. 203 und 264. S. 133. — Privatkau von Kfz. für Wehrmachtangehörige. S. 134. — Vorratskästen für 3,7 cm Pak. S. 134. — Kraftfahrzeugbetriebsmittel sowie Vöhrne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer beim Kapitel VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2, 4 und 5 Titel 18. S. 134. — Aufträge für Offiziere der Nachrichtentruppe. S. 135. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 136. — Getrennte Lagerung von Übungs-, Exerzier- und scharfer Munition. S. 136. — Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 136. — Berichtigungen. S. 136. — Zahlungsmittelentnahme im Reiseverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren usw. S. 137. — Aufenthalt in den ehemaligen deutschen Kolonien. S. 138. — Niedriges Beförderungsgeld (Standortbeförderungsgeld). S. 138. — Lehrgang zur Weiterbildung von Offizieren ohne Kriegsschulbildung. S. 138. — Marsch- und Gefechtsübung mot. Verbände. S. 139. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 139. — Ausgabe von Deckblättern. S. 140. — Anschriften für S. Ja. Spandau. S. 140.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 17 bis 24.

278. Ausschließung von Firmen.

1. Dem Bauunternehmer und Architekt Paul Prochnow, Berlin W 35, Bülowstr. 79, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters Berlin vom Bezirksverwaltungsgericht die Ausübung des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der selbständige Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes rechtskräftig untersagt worden.

2. Die Landwirte Bruno und Hans Morr, Neuhäuser (Ostpr.), sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 4. 39

— 65a 19 — W Rü (IIIc).

279. Wiedenzulassung einer Firma.

Der mit S. M. 1937 S. 179 Nr. 474 ausgeschlossene Orthopäde-Mechaniker Franz Dopheide, Wilhelmshaven, Wilhelmshavener Str. 58, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 17. 4. 39

— 65a 19 — W Rü (IIIc).

280. Aktiver Wehrdienst von HJ-Führern.

Einem Antrag des Reichsjugendführers entsprechend sind in Zukunft die HJ-Führer nur für Infanterietruppententeile auszuheben. Ausnahmen hiervon bilden nur Angehörige der seemännischen und fliegerischen Bevölkerung, ferner Inhaber von Bescheinigungen über die Ausbildung an einer Motorsportschule des NSKK und von Nachweisen der Morseausbildung. Inhaber von Reitererscheinungen sind für Infanterie-Reiterzüge auszuheben.

D. R. W., 6. 4. 39

— 12a — Abt E (Id).

281. Übergangsbestimmungen für dienstgradmäßige Einreihung von Polizei- und Gendarmerieangehörigen älterer Geburtsjahrgänge in den Beurlaubtenstand.

Die in den S. M. 1938 S. 68 Nr. 181 gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Einreihung von österreichischen Polizei- und Gendarmerieangehörigen in den Beurlaubtenstand. Soweit von den Wehrkreisdienststellen anders verfahren wurde, ist nachträgliche Richtigstellung notwendig.

D. R. W., 6. 4. 39

— 11c 95 — Abt E (IIc).

282. Ableistung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen.

Für die Ableistung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen (ehem. tschechoslowakischen Staatsangehörigen), die durch die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gleichgültig wo sie ihren dauernden Aufenthaltssort in Großdeutschland haben, gilt nachstehende Regelung:

A.

1. Soldaten, die bereits in der tschechoslowakischen Wehrmacht 1 Jahr gedient haben und im Januar 1939 in die aktive Truppe (nur Heer) zur Erfüllung des an der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht fehlenden 2. Dienstjahres eingestellt wurden,

a) sind, sofern sie dem Geburtsjahrgang 1914 angehören, nach erfolgter Umschulung als Reservisten I bis spätestens 30. April 1939 zu entlassen, wenn sie nicht freiwillig bis zur Beendigung des 2. Dienstjahres oder darüber hinaus bis zu einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren weiterdienen wollen.

Für sie gilt die aktive Dienstpflicht als erfüllt;

b) sind, sofern sie den Geburtsjahrgängen 1915 und jünger angehören, nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Herbst 1939 zu entlassen, wenn sie nicht freiwillig bis zu einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren weiterdienen wollen;

c) können, sofern sie den Geburtsjahrgängen 1915 bis 1917 angehören und bis zum 30. 9. 1938 geheiratet haben, nach Abschluß der Umschulung als Reservisten I bis spätestens 30. April 1939 entlassen werden, wenn für sie das weitere Ableisten des 2. Dienstjahres nachweislich eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet. Entscheid hierüber trifft der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Truppenteils.

Für sie gilt die aktive Dienstpflicht als erfüllt.

2. Soldaten, die als ungediente Freiwillige im Januar 1939 bei aktiven Truppenteilen des Heeres und der Luftwaffe eingestellt wurden,

a) sind, sofern sie dem Geburtsjahrgang 1914 angehören, im Herbst 1939 nach 1jährigem aktivem Wehrdienst als Reservisten I zu entlassen, wenn sie nicht freiwillig ein zweites Jahr dienen oder darüber hinaus bis zu einer Gesamtdienstzeit von 4½ Jahren (nur bei der Luftwaffe) bzw. von 12 Jahren weiterdienen wollen.

Für sie gilt die aktive Dienstpflicht als erfüllt;

b) sind, sofern sie den Geburtsjahrgängen 1915 und jünger angehören, im Herbst 1940 nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht als Reservisten I zu entlassen, wenn sie nicht freiwillig bis zu einer Gesamtdienstzeit von 4½ Jahren (nur Luftwaffe) bzw. von 12 Jahren weiterdienen wollen;

c) können, sofern sie den Geburtsjahrgängen 1914 bis 1917 angehören und bis zum 30. 9. 1938 geheiratet haben, nach Abschluß der Rekrutenausbildung als Reservisten II bis spätestens 30. April 1939 entlassen werden, wenn für sie das weitere Ableisten des Restes der aktiven

Dienstpflicht nachweislich eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet. Entscheid hierüber trifft der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Truppenteils.

Für diese Soldaten gilt die aktive Dienstpflicht als erfüllt.

Entlassungstage für die Soldaten der Luftwaffe setzt R. d. L. u. Ob. d. L. fest.

3. Ungediente Freiwillige, die im April 1939 bei aktiven Truppenteilen der Luftwaffe eingestellt worden sind, sind sinngemäß nach 2. zu behandeln. Entlassungstage setzt R. d. L. u. Ob. d. L. fest.

B.

Es werden ab Herbst 1939 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen:

1. ungediente Sudetendeutsche

a) des Geburtsjahrgangs 1914 nur zu 1jährigem aktivem Wehrdienst. Verheiratete, die bis zum 30. 9. 1938 geheiratet haben, werden nur zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen;

b) der Geburtsjahrgänge 1915 und jünger zu 2jährigem aktivem Wehrdienst. Für Verheiratete der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1917, die bis zum 30. 9. 1938 geheiratet haben, kann, wenn für sie die volle Ableistung der 2jährigen aktiven Dienstpflicht nachweislich eine besondere Härte aus häuslichen und wirtschaftlichen Gründen bedeutet, vom Wehrbezirkskommandeur bei der Aushebung der Entscheid gem. W. Erf. B. (D 3/1) § 32 (1) auf »Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung« getroffen werden.

2. Sudetendeutsche der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, die bereits in der tschechoslowakischen Wehrmacht 1 Jahr gedient haben, jedoch im Januar 1939 noch nicht zur Ableistung des an der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht fehlenden 2. Dienstjahres in die aktive Truppe eingestellt werden konnten, sind nach ihrer Einstellung sinngemäß nach A. 1. zu behandeln. Einstellung erfolgt nur bei Truppenteilen des Heeres.

D. R. W., 12. 4. 39

— 12a — Abt E (1 d).

283. Regelung der Befehlsbefugnisse.

Mit sofortiger Wirkung erhalten die

Grenzkommandanten,
Kommandanten der Befestigungen und
Kommandeure der Heeres-Dienststellen

die untenstehenden Befehlsbefugnisse.

Alle dieser Regelung der Befehlsbefugnisse entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

In der H. Dv. 3/11 — Befehlsbefugnisse im Heere — sind die Abschnitte XXVI und XXVII zu streichen und an ihrer Stelle Hinweise auf die neuen Befehlsbefugnisse aufzunehmen.

1. Der Grenzkommandant.

Der Grenzkommandant untersteht dem zuständigen Kommandierenden General. Auf dem Gebiete der Landesbefestigung und Grenzsicherung kann er dem Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe unmittelbar unterstellt sein.

Der Grenzkommandant ist verantwortlich für die Ausbildung und Schlagfertigkeit sowie für die Heeresausstattung der ihm unterstellten Truppen. Er ist ferner

verantwortlich für den Ausbau und die Verteidigungsbereitschaft der Landesbefestigung sowie für die Grenzsicherung in seinem Bereich.

Der Grenzkommandant hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs. Er ist Gerichtsherr I. Instanz.

2. Der Kommandant von Befestigungen.

Der Kommandant von Befestigungen untersteht dem zuständigen Kommandierenden General. Auf dem Gebiete der Landesbefestigung und Grenzsicherung kann er dem Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe unmittelbar unterstellt sein.

Der Kommandant von Befestigungen ist verantwortlich für den Ausbau und die Verteidigungsbereitschaft der Landesbefestigung sowie für die Grenzsicherung in seinem Bereich.

Er ist ferner verantwortlich für die seinem Bereich zugewiesene Heeresausstattung.

Sofern sich keine Standortkommandantur an seinem Standort befindet, ist er Standortältester.

Der Kommandant von Befestigungen hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanterie-Kommandeurs.

3. Der Kommandeur einer Heeresdienststelle.

Der Kommandeur einer Heeresdienststelle untersteht dem zuständigen Befehlshaber im Wehrkreis.

Er ist verantwortlich für die Grenzsicherung in seinem Bereich.

Er ist ferner verantwortlich für die seinem Bereich zugewiesene Heeresausstattung.

Der Kommandeur einer Heeresdienststelle hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanterie-Kommandeurs.

D. R. G., 4. 4. 39

— 14 a/b — 2. Abt (II) Gen St d H.

284. Befehlsbefugnisse der Kommandeure der Feldzeugstäbe (Fest).

Mit dem 1. 5. 39 treten folgende Befehlsbefugnisse der Kommandeure der Feldzeugstäbe (Fest) in Kraft:

Die Kommandeure der Feldzeugstäbe (Fest) unterstehen dem für ihren Standort zuständigen Feldzeugkommando.

Sie sind Berater der Kommandierenden Generale der Generalkommandos der Grenztruppen in allen die Truppe und Feldzeugdienststellen gemeinsam berührenden Fragen.

Sie verwalten die Bestände an Waffen, Gerät und Munition im Bereich des Generalkommandos der Grenztruppen, soweit sich dieses Material nicht in Verwaltung der Truppe und der mit der Betreuung der Waffen für V. G. A. D. und Grenzwehrmacht beauftragten militärischen und Zolldienststellen befindet.

Inbesondere haben sie in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Generalkommando der Grenztruppen die Bestände in neu fertiggestellte Befestigungsanlagen oder Sammelager einzulagern.

Die Verwaltung der Bestände der Mob. Einheiten ihres Bereiches erfolgt nach den Weisungen der territorial zuständigen Feldzeugkommandos.

Den Feldzeugstäben (Fest) werden Heeresnebenzeugämter nach Bedarf unterstellt.

Die Kommandeure der Feldzeugstäbe (Fest) haben die Befugnisse gem. H. Dv. 3/11 Abschnitt XIII.

D. R. G., 6. 4. 39

— 14 — AHA (Ia B).

285. Umbenennung der Wehrkreisremonteschulen.

Die Wehrkreisremonteschulen erhalten ab 1. 5. 39 die Bezeichnung: Wehrkreisreit- und -fahrtschulen.

D. R. G., 14. 4. 39

— 11 c/d — AHA (Ia B).

286. Gebühren für den Entlassungs- monat für infolge Dienstunfähigkeit ausscheidende Mannschaften.

Der Erlaß in den S. M. 1936 S. 189 Nr. 604 ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Streiche in der 2. bis 4. Zeile hinter »Mannschaften« und »haben« das Komma und die Worte: »die vor dem Ausscheiden wegen Dienstbeschädigung einen Versorgungsanspruch angemeldet haben«.

Andere am Schluß des Satzes den Punkt in ein Komma und setze hinzu: »wenn bei der Entlassung ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren wegen Wehrdienstbeschädigung auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wird«.

D. R. G., 1. 4. 39

— 60 d — Z (III 4).

287. Beschaffung eines Buches aus den S-Mitteln für Musik.

Im Verlag Karl Siegmund, Berlin, ist erschienen:

»Militärmusik in Geschichte und Gegenwart«
von Dr. Peter Panoff

Preis 16 R. M.

4 Bände 12 Mk

Das Buch stellt infolge seines mit Bildmaterial versehenen reichhaltigen Inhalts einen wesentlichen Beitrag zu der bisher noch wenig erforschten Geschichte der Militärmusik dar. Es ist als Handbuch und als Nachschlagewerk für Unterrichtszwecke besonders geeignet.

Für die Wehrmacht hat der Verlag eine Sonderausgabe in gleichwertiger Ausstattung zum Preise von 10 R. M. herausgebracht. Bestellungen sind an die Musikalienhandlung W. Sulzbach, Berlin W 62, Kleiststraße 32 zu richten, die den Vertrieb der Sonderausgabe übernommen hat.

Von den Musik-(Trompeter-)korps sind je 2 Exemplare dieser Sonderausgabe aus den S-Mitteln für Musik zu beschaffen und im Bestandsbuch zu vereinnahmen.

D. R. G., 25. 3. 39

— 24 a — Abt H (IV a 1).

288. Musikmeister usw.

In Ergänzung der Anordnungen in S. M. 1938 S. 286 Nr. 770 sind Erkrankungen der Musikmeister und Musikmeisteramwärter, die über 8 Wochen dauern, dem Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) schriftlich anzuzeigen.

S. M. 1938 S. 286 Nr. 770 ist mit einem Hinweis zu versehen.

D. R. G., 15. 4. 39

— B 24 a — Abt H (IV a 2).

289. Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres.

Zu der Verfügung über die Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres in den S. M. 1939 S. 19 Nr. 52 wird ergänzend folgendes angeordnet:

I.

Im Abschnitt II. A. ist die bisherige Ziffer I durch nachstehende Neufassung ersetzt und handschriftlich zu berichtigen:

1. a) in Planstellen der Trup- die Uniform ihres Trup-
penteile vom Regiments- penteils,
stab abwärts
- b) in Planstellen der Schulen die Uniform der Schule
gemäß H. Dv. 122,
Abschn. A, S. 130 u.
130e, Anmerkung 5,
- c) in Planstellen des Festungs- die Uniform der Pionier-
pionierkorps *) (ohne solche waffe mit goldenem
in Stellen für Nachrichten- »Fp« auf den Schulter-
offiziere) stücken,
- d) in Planstellen für Nach- die Uniform der Nach-
richtenoffiziere des Festungs- richtentruppe mit gol-
pionierkorps *) denem »Fp« auf den
Schulterstücken,
- e) in Planstellen der Leiter die Uniform der Nach-
der Festungsfunkstellen richtendenabteilung, der
und der festen Horchstellen die Dienststelle wirt-
schaftlich angegliedert
ist.

II.

1. Ergänzungsoffiziere, die in Planstellen nach vorstehendem Abschnitt I. Verwendung finden und künftig in Planstellen nach Abschnitt II. A 2 des Vorgängerlasses versetzt werden, behalten ihre zuletzt getragene Uniform bei.

2. Truppenoffiziere, die zu den Ergänzungsoffizieren übergeführt werden, behalten ihre zuletzt getragene Uniform bei, sofern sie nicht in Planstellen nach vorstehendem Abschnitt I. Verwendung finden.

3. Bei einem Wechsel in der Zuweisung der Überlieferungs- oder Erinnerungspflege an Truppenteile des neuen Heeres ist es nicht erforderlich, daß Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. diesen Wechsel hinsichtlich ihrer Uniform mitmachen. Sie haben vielmehr die bisherige Uniform weiterzutragen, sofern sie nicht einen Antrag auf Zuweisung der Uniform des nunmehr zuständigen Traditionstruppenteils vorlegen und bereit sind, die Kosten für die Uniformänderung selbst zu tragen.

4. Wenn Truppenteile aufgelöst werden, dürfen Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. deren Uniform nicht weitertragen. Ebenso müssen sie bei Änderung der Waffenfarbe eines Truppenteils, dessen Uniform sie tragen, diese entsprechend ändern.

Werden daher Truppenteile im Zuge des Heeresauf- und umbaus aufgelöst oder erhalten sie eine andere Waffenfarbe, so ist ein Antrag über die nunmehr zu tragende Uniform auf dem Dienstweg dem O. R. S. (HPA) vorzulegen.

O. R. S., 6. 4. 39

— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

*) und zwar Planstellen bei den höheren Pionieroffizieren der Landesbefestigung Ost und West, bei den Festungspionierkommandeuren I.—XI. und bei den Festungspionierstäben.

290. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der mir durch die Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung übertragenen Befugnis bestimme ich gemäß § 11 der Militärstrafgerichtsordnung

den Kommandeur der 10. Panzer-Division mit dem Zeitpunkt des Zusammentretens der Division zum Gerichtsherrn erster Instanz.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. R. S., 4. 4. 39

— B 11 — HR (II a).

291. Gnadengesuche.

Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP. hatte am 13. 5. 1938 angeordnet, daß die Angehörigen der Bewegung ihre Gesuche in Gnadensachen auf dem Parteidienstweg einzureichen haben. Diese Anordnung findet, wie der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP. ergänzend bemerkt, auf Wehrmachtbeamte keine Anwendung.

O. R. S., 5. 4. 39

— B 14 t — HR (VI).

292. Versteuerung urkundensteuerpflichtiger geheimer Urkunden.

— S. M. 1939 S. 20 Nr. 53 —

Die Aufstellung ist wie folgt zu berichtigen:

zu lfd. Nr. 2:

Streiche Regierungsassessor Thomsen und setze dafür Regierungsrat Prüfer.

Zu lfd. Nr. 16:

Streiche Regierungsrat Dr. Fließbach, Obersteuerinspektor Brumm und setze dafür Regierungsrat Weber, Obersteuerinspektor Bernhard, Steuerinspektor Vogt.

Zu lfd. Nr. 17:

Streiche Regierungsrat Dr. Albrecht und setze dafür Steueramtman Brumm.

Zu lfd. Nr. 24:

Streiche Regierungsrat Gaul und setze dafür Regierungsrat Kessel.

Zu lfd. Nr. 25:

Streiche Regierungsrat Kessel und setze dafür Regierungsrat Scholz.

Zu lfd. Nr. 53:

Streiche Steueramtman Westkamp und setze dafür Steueramtman Rhein und Steuerinspektor Comes.

Als lfd. Nr. 55 ist anzufügen: Kapitalverkehrssteueramt Troppau. — Dr. Koppe, Finanzrat.

O. R. S., 13. 4. 39

— 60 h 32 — HR (I).

293. Geldzuweisung für 1939.

Für das Rechnungsjahr 1939 (1. 4. 39 bis 31. 3. 40) werden die nachstehend festgesetzten Geldmittel hiermit zugewiesen. Diese Geldmittel sind Jahresbeträge und zur Selbstbewirtschaftung bestimmt, soweit die einzelnen Abschnitte nicht Ausnahmen enthalten.

A. Instandhaltungsgeld für Infanterie-Gerät.

1. Instandhaltungsgeld für Handwaffen

Kapitel VIII A 15 Titel 31

a) 2 R.M. 16 Rpf je Gewehr:

Schüs. Kp.,
Geb. Jäg. Kp.,
Schüs. Kp. Wachrgts. oder Wachbtl.,
Schüs. Kp. a, b, c (mot),
Inf. Krad. Schüs. Zg.,
Inf. Reit. Zg.,
Grz. Inf. Kp.,
Erg. Schüs. Kp.,
Erg. Geb. Jäg. Kp.,
Heeresunteroffizierschule,
Reit. Schwb.,
Schüs. Schwb.,
Krad. Schüs. Schwb.,
Radf. Schwb.,
Krad. Schüs. Kp.

b) 1 R.M. 44 Rpf je Gewehr:

Kommandobehörden und höhere Stäbe,
Truppenstäbe, Rgts., Btl., Abt. Stäbe,
Einheiten und Teileinheiten im Rgts., Btl.,
Abt. Verbände, Erg. Einheiten, mit Ausnahme
der Einheiten unter vorst. a,
Kriegsschulen,
Infanterieschule,
Tr. Luftsch. Schule,
Kavallerieschule,
Artillerieschule,
Pionierschule,
Panzertruppenschule,
Heeresnachrichtenschule,
Jahrtruppenschule,
Heeresgaschulungsschule,
Heeresjportischule.

c) 0 R.M. 84 Rpf je Gewehr:

unter a und b nicht aufgeführte Einheiten und
Dienststellen — Kommandanturen, Funkstellen,
Horchstellen, Briefst. St., Militärärztl. Akad., Kriegs-
akademie,
Heereswaffenmeisterschule,
Heeresfeuerwerferschule,
Wehrkreisremonteschulen,
Heeresfeldzeugwesen F. St. N. (S) Heft 15,
Veterinärwesen F. St. N. (S) Heft 18,
Festungspionierkorps,
Strafanstalten
usw.

Sonderabt. f. unter A Ziffer 15.

d) — R.M. 20 Rpf je Pistole 08

Einheiten usw. unter a bis c.

e) 1 R.M. — je Maschinenpistole

Einheiten unter a bis c.

Bemerkung zu 1a bis c:

Lehr- und Versuchseinheiten erhalten die ihrer Truppengattung entsprechenden Säge, Versuchseinheiten des Heereswaffenamts nach c.

2. Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät

Kapitel VIII A 15 Titel 31

	Ein- heiten unter 1a R.M.	M. G. Ein- heiten R.M.	Pio- nier- Ein- heiten R.M.	Einheiten unter 1 b außer M. G. u. Pionier- Einheiten Spalte 3 u. 4 R.M.
1	2	3	4	5
für jedes M. G. 08.....	160	160	.	.
» » M. G. 08/15....	136	.	108	87
» » M. G. 13.....	108	.	87	66
» » M. G. 34.....	136	136	108	87
» jeden M. G.-Dreifuß...	24	24	.	24
» » M. G.-Schlitten..	24	24	.	24
» jede M. G.-Kassette 34..	48	48	.	30
» jeden Zwillingsockel 36	12	12	.	12
» Maschinengewehrwagen (I.) u. (II.) (Zf. 3 u. 4)...	48	48	.	48
» Maschinengewehr- wagen 36 (Zf. 5).....	60	60	.	60

Abweichend von vorstehenden Festsetzungen gilt folgendes:

a) Für die M. G. bei höheren Stäben (Gen. Kdo., Div., Brig.) sind Instandhaltungsgelder nicht zuständig. Die Kosten für die Unterhaltung des Geräts sind aus den Geldmitteln für Handwaffen mitzubestreiten.

b) Geldmittel für M. G.-Gerät sind insgesamt zuständig für

	R.M.
01111a Krad. Schüs. Kp. a	2 100
01113 Krad. Schüs. Kp. I. Brig. (mot)	2 100
01114 Schüs. Kp. b (mot)	2 100
01115 Schüs. Kp. c (mot)	2 100
01135 I. Panz. Sp. Zg.	300
01162 Panz. Sp. Kp. oder Schwb.	2 000
01168 I. Panz. Zg.	300
01169 I. Panz. Zg. (verl.)	300
01171 I. Panz. Kp.	2 700
01173 I. Panz. Kp. (verl.)	2 700
01175 I. Panz. Kp. a	2 100
01190 Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Brig.	400
01193 Nachr. Zg. (mot) Panz. Abt. (verl.)	400
01194 Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgts.	300
01195 Nachr. Zg. (mot) Panz. Abt.	300
08076 Heer. Uffz. Schule, Kp.	2 100
0101163 Panz. Sp. Schießlehrz.	960
0101179 Panz. Schießlehrk.	2 100
0101179a Panz. Schießlehrk. a	2 400

c) die Kosten der Instandhaltung des in den Befestigungsanlagen niedergelegten M. G.-Geräts sind bei Kapitel VIII A 15 Titel 31 zu buchen. Die gebuchten Beträge gelten als zugewiesen, soweit sie eine Summe nicht überschreiten, die sich aus dem Satz von 1,50 R.M. monatlich für ein Maschinengewehr (mit Schlitten oder Kassette) nach dem Istbestande ergibt.

3. Instandhaltungsgeld für 2 cm K 30

Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jede 2 cm Flak 30 (mot) mit Lafette und Ed. Mh. 51	90 R.M.
für jede 2 cm Kw K 30	20 "

Für 2 cm K 30 werden Instandsetzungsteile auf Anforderung vom zuständigen Seereszeugamte kostenlos abgegeben. Die vorst. Beträge sind bestimmt zur Beschaffung von Werkstoffen, Gummibereifungen für Ed. Mh. 51, Reinigungsmitteln usw.

4. Instandhaltungsgeld für Inf.-Geschütz-Gerät

Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jedes leichte Infanteriegeschütz 18	120 R.M.
für jedes schwere Infanteriegeschütz 33	132 "

5. Instandhaltungsgeld für Granatwerfer

Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jeden leichten Granatwerfer 36 (5 cm)	16 R.M.
für jeden schweren Granatwerfer 34 (8 cm)	20 "
für jeden Gefechtsarten für f. Gr. W. (Jf. 9)	15 "

6. Instandhaltungsgeld für Fahrräder

Kapitel VIII A 15 Titel 31

Radfahrerschwadron, je Fahrrad	30 R.M.
alle übrigen Einheiten und Stellen je Fahrrad	12 "

Auf H. Dv. 293 Seite 34/35 Nr. 82 bis 85 wird hingewiesen.

Aus den Geldmitteln sind auch die Kosten der Auffrischung der zur Sollausstattung gehörigen und an die Truppen abgegebenen Decken und Schläuche, ferner Zubehör- und Vorratsachen nach A. N. Anlage J 2305 zu bestreiten.

H. Dv. 293 Seite 32 Nr. 79 Abs. 1 bezieht sich nur auf die in A. N. Anlage J 2325 aufgeführten Schläuche, Decken usw., deren Niederlegung bei den Truppen nicht möglich ist, weil sie nicht rechtzeitig durch laufenden Verbrauch aufgefrischt werden können und deshalb besondere Kosten verursachen würden.

7. a) Soweit in Vorstehendem die Jahresbeträge nach Zahl der Waffen usw. festgesetzt sind, erfolgt die Berechnung des Gesamtbetrages nach den Festsetzungen der Friedensausrüstungsnachweisungen, bei fehlenden Friedensausrüstungsnachweisungen nach den gemäß Vorschrift D 99 Vorbemerkungen Blatt 2 unter 4 a getroffenen Festsetzungen. Die vom D. R. S. oder mit dessen Genehmigung vom Gen. Kdo. über die J. A. N. (S) hinaus zugewiesenen Waffen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen.

b) Ist die Zahl der Gewehre und Pistolen insgesamt höher als die Kopffzahl der Waffenträger, so werden berechnet

für Gewehre bis zur Kopffzahl der Waffenträger die Sätze nach A 1,	
für Gewehre darüber hinaus nach A 12,	
für Pistolen in Höhe eines Unterschiedes von der Gewehrzahl bis zur Kopffzahl der Waffenträger nach A 1 d,	
für alle übrigen Pistolen nach A 12.	

Für die vom D. R. S. oder mit dessen Genehmigung vom Gen. Kdo. über die J. A. N. (S) zugewiesenen Waffen gebühren in allen Fällen die Sätze nach A 1. Diese Waffen bleiben bei Prüfung der Frage, ob die Gesamtzahl höher ist als die Kopffzahl der Waffenträger, außer Betracht.

c) Für am Soll fehlende Waffen werden Geldmittel nicht gewährt.

8. Für Pistolen, die für Zivilwächter (z. B. zur Bewachung von Befestigungsanlagen) zum Wachdienst zugewiesen sind, gebührt der volle Satz nach A 1 d von 0,20 R.M.

9. Bei Bestandsänderungen (infolge von Solländerungen, Neuweisung oder Abgabe von Waffen usw.) sind die Geldmittel zuständig

bei Erhöhung des Bestandes vom 1. des Monats ab, in dem das hinzutretende Gerät eintrifft,

bei Minderung des Bestandes bis zum Schlusse des Monats, in dem das wegfallende Gerät abgegeben ist,

bei Umbewaffnung (Ersatz der bisherigen Gerätkart durch eine andere gleicher Gattung) oder bei erstmaliger Ausstattung: für das abzugebende Gerät bis zum Schlusse des Monats, in dem das Gerät außer Gebrauch tritt, für das neue Gerät mit Beginn des Eintreffemonats.

Für Gerät, das nur auf bestimmte Zeit zugewiesen ist, sind entsprechende Geldmittel für die Gebrauchsdauer zuständig.

10. Hinsichtlich der Truppen und Stellen ohne Waffenmeister, die zur Waffeninstandhaltung einem Truppenteil zugeteilt werden, gilt folgendes:

a) für Kommandobehörden, Stäbe, einzelne kleinere Einheiten, Kommandanturen, Angehörige der Sanitätsabteilungen (soweit diesen Schusswaffen zugewiesen sind) usw. sind die Geldmittel an den mit Instandhaltung der Waffen beauftragten Truppenteil zu überweisen. Diesem Truppenteil obliegt neben der Instandsetzung der Waffen die Befriedigung der sonstigen auf Gerätgelder angewiesenen Bedürfnisse der Zugeteilten einschließlich Abgabe der Reinigungsmittel;

b) einzeln liegenden Truppenteilen in höherer Stärke als unter a vorgesehen sind zur Entlastung des Truppenteils, dem sie zugeteilt sind, zwei Fünftel der Geldmittel zur eigenen Verwendung (für Bedürfnisse neben der Waffeninstandsetzung) zu belassen.

Zu a und b kann das Generalkdo., dem der zur Waffeninstandsetzung verpflichtete Truppenteil untersteht, Abweichungen anordnen.

Im übrigen wird für einzelne Zugeteilte eine Geldvergütung nicht gewährt.

11. Bei Lehrgängen und Ausbildungskommandos, zu denen die Kommandierten ihre Handfeuerwaffen mitzubringen haben oder Handfeuerwaffen besonders abgegeben werden, können die Geldmittel zur Instandsetzung dieser Waffen in Höhe der wirklichen Kosten vom D. R. S. besonders zugewiesen werden. Kostenzusammenstellungen mit Angabe von Zweck, Kopffzahl und Dauer der Kommandierungen sind dem D. R. S. (AHA/In 2) vorzulegen, und zwar

für einzelne Lehrgänge alsbald nach Ablauf,

für dauernde Lehrgänge spätestens bis 1. März j. J.

Den Kommandierten ist das Reinigungsgerät 34 — so weit erforderlich — und eine möglichst für die Zeit der Kommandierung ausreichende Menge an Reinigungsmitteln mitzugeben.

12. Zur Pflege des Infanteriegeräts der bei Truppen vorhandenen Geräteinheiten werden gewährt

für jedes Gewehr jährlich 0,10 R.M.,
 „ „ M. G. „ 0,20 „
 „ jede Pistole „ 0,05 „

13. Für die im Laufe des Jahres aufgelösten Einheiten sind die Selbstbewirtschaftungsmittel für jeden Monat des Bestehens der Einheit — Auflösungsmonat mitgerechnet — mit $\frac{1}{12}$ zuständig, jedoch nur so weit, als der sich ergebende Betrag für die Ausgaben tatsächlich erforderlich ist. Unverbrauchte Beträge sind aus dem S. W. G. Buch in das Titellbuch umzubuchen. Höhere Ausgaben als die Summe der zustehenden Zwölftel kann in Grenzen des Jahresbetrages das Generalkommando genehmigen, wenn die Ausgaben von ihm als unbedingt notwendig anerkannt werden. Ausgabemittel in der genehmigten Höhe gelten als zugewiesen.

Neu aufgestellte Einheiten erhalten den entsprechenden Teil des Jahresbetrages, gerechnet vom Beginn des Aufstellungsmonats ab.

14. Von den Jahresbeträgen ist je die Hälfte im April 1939 (für 1. 4. bis 30. 9. 39) und Oktober 1939 (für 1. 10. 39 bis 31. 3. 40) zu buchen.

15. Für Sonderabteilungen sind zuständig:

a) Instandhaltungsgeld für Handwaffen
 Kapitel VIII A 15 Titel 31

Für Unteroffiziere und Mannschaften des Stammpersonals, Ausbildungspersonals und Mannschaften der Sond. Abt. nach der Stärke am 1. des Monats je Kopf monatlich 0,20 R.M.

Bei Berechnung der Stärke am 1. des Monats sind Zugänge am 1. hinzuzurechnen, Abgänge am 1. sind abzuziehen; weitere Zu- und Abgänge während des Monats sind nicht zu berücksichtigen. Vorübergehend (infolge Urlaub, Krankheit, Untersuchungshaft, Strafverbüßung usw.) Abwesende sind von der Stärke nicht abzusehen. Für den Monat der Neuaufstellung einer Sonderabteilung sind die Geldmittel nach der Stärke am 1. des folgenden Monats zuständig.

b) Instandhaltungsgeld für M. G. Gerät
 Kapitel VIII A 15 Titel 31

Für jedes sollmäßige M. G. monatlich 10 R.M.

c) Instandhaltungsgeld für Fahrräder

Für jedes sollmäßige Fahrrad monatlich 1 R.M.

Zu a bis c gelten vorst. Ziffern 9 u. 13 sinngemäß.

B. Schießübungsgeld für Einheiten mit Gr. W. oder Inf.-Geschützen.

Kapitel VIII A 15 Titel 32

für jeden leichten Granatwerfer 36 (5 cm) ... 15 R.M.,
 „ schweren „ 34 (8 „) ... 15 „
 jedes leichte Infanteriegeschütz 18 ... 20 „
 „ schwere „ 33 ... 20 „
 „ leichte Gebirgsinfanteriegeschütz 18 .. 20 „

In vorstehenden Beträgen sind die Geldmittel für Instandhaltung und Lagerung der Munition mitenthalten.

Bei Auflösung oder Neuaufstellung von Einheiten usw. gilt die Bestimmung unter A 9 u. 13.

C. Scheibengeld.

Kapitel VIII A 2 Titel 31

1. Einheiten der Schießgruppe A — H. Dv. 240 Seite 43 —, ausgenommen nachstehend unter 2 ff. aufgeführte Einheiten:

je Waffenträger 1 R.M. 40 Rpf.

2. Infanterie-Reiterzug:

je Waffenträger 1 R.M. — Rpf.

3. Einheiten der Schießgruppe B — H. Dv. 240 Seite 43 —, ausgenommen nachstehend unter 4 ff. aufgeführte Einheiten:

je Waffenträger 0 R.M. 50 Rpf.,

je I. M. G. 7 „ 50 „

4. Kommandobehörden und höhere Stäbe, Truppenstäbe, Rgts., Btlz., Abt.-Stäbe:

je Waffenträger 1 R.M. — Rpf.

5. M. G.-Einheiten und Teileinheiten:

je Waffenträger 0 R.M. 50 Rpf.,

je I. M. G. 24 „ — „

6. M. G. Kp. (I) (mot 3):

je Waffenträger 0 R.M. 50 Rpf.,

je 2 cm Klf 30 20 „ — „

7. Pak.-Einheiten und Teileinheiten:

je Waffenträger 0 R.M. 50 Rpf.,

je 3,7 cm Pak 20 „ — „

je I. M. G. 7 „ 50 „

8. Pioniereinheiten und Teileinheiten:

je Waffenträger 0 R.M. 50 Rpf.,

je I. M. G. 9 „ 60 „

9. I. Panz. Sp. Sg. 50 R.M.,

10. Panz. Sp. Kp. oder Schw. 312 „

11. I. Panz. Sg. 50 „

12. I. Panz. Sg. (verl.) 50 „

13. I. Panz. Kp. 320 „

14. I. Panz. Kp. (verl.) 320 „

15. I. Panz. Kp. a 300 „

16. Nachr. Sg. (mot) Stb. Panz. Brig. ... 60 „

17. Nachr. Sg. (mot) Panz. Abt. (verl.) .. 50 „

18. Nachr. Sg. (mot) Stb. Panz. Rgts. ... 50 „

19. Nachr. Sg. (mot) Panz. Abt. 50 „

20. Panz. Sp. Schießlehrzg. 150 „

21. Panz. Schießlehrkp. 300 „

22. Panz. Schießlehrkp. a 350 „

23. Ergänzungseinheiten:

Für Erg.-Kompanien sind nach der Durchschnitts-
 Iststärke an Waffenträgern monatlich je Kopf
 zuständig:

Erg.-Schüs. Kp. 0,10 R.M.

Erg. M. G. Kp. 0,15 „

Erg. Panz. Abw. Kp. 0,15 „

Erg. Pi. Kp. 0,10 „

übrige Erg.-Einheiten 0,05 „

Die monatliche Durchschnitts-Iststärke ergibt sich aus der Monatssumme der täglichen Kopfstärken geteilt durch die Zahl 30. Vorübergehend Abwesende (infolge Urlaub, Krankheit, Strafverbüßung usw.) sind von der täglichen Kopfstärke nicht abzusetzen.

Die sich ergebenden Geldbeträge sind Höchstverbrauchsgrößen, sie werden nicht zur Selbstbewirtschaftung gewährt. Ersparnisse eines Ausbildungsabschnitts sind auf die folgenden Ausbildungsabschnitte übertragbar, jedoch nur innerhalb des Rechnungsjahres.

24. Kriegsakademie, Kriegsschulen, Waffenschulen, Wehrkreisremonteschulen, Militärärztliche Akademie, Seeresveterinärakademie, Seereslehrschmieden können — soweit erforderlich — für ihre eigene Stärke die für sie nach Ziffer 3 und 5 ff. einschlägigen Sätze in Ausgabe buchen.

Für die bei ihnen stattfindenden Lehrgänge oder Ausbildungskommandos sind nach der Durchschnitts-Iststärke monatlich je Kopf zuständig:

Kriegsschule	0,25 R.M.
Infanterieschule	0,25 „
Kavallerieschule	0,25 „
Pionierschule	0,15 „
übrige Schulen	0,10 „

Stärkeberechnung erfolgt nach 23 Abs. 2.

Die Beträge für Lehrgänge sind Höchstverbrauchsgrößen und werden nicht zur Selbstbewirtschaftung gewährt.

Ersparnisse eines Lehrgangs sind auf die folgenden Lehrgänge übertragbar, jedoch nur innerhalb des Rechnungsjahres.

25. Sonderabteilungen erhalten für Stammpersonal, Ausbildungspersonal und Mannschaften der Sond. Abt. nach der Stärke am 1. des Monats je Kopf monatlich 0,10 R.M.

Die Stärke ist nach den Festsetzungen unter A 15 a zu berechnen.

26. Übungen des Beurlaubtenstandes.

Nach der Durchschnitts-Iststärke sind monatlich je Kopf zuständig für

Schül. Rp. und Kad. Schül. Rp. aller Art	0,20 R.M.
M. G. Einheiten	0,25 „
Panz. Abw. Einheiten	0,25 „
Panzereinheiten	0,20 „
Pioniereinheiten	0,15 „
übrige Einheiten	0,10 „

Stärkeberechnung erfolgt nach 23 Abs. 2.

Finden die Übungen bei Truppen des Friedensstandes statt, so erhalten diese die sich ergebenden Beträge als Zuschuß zu ihren Scheibengeldern.

Für besondere Übungseinheiten oder Verbände gelten die Beträge als Höchstverbrauchsgrößen, sie werden nicht zur Selbstbewirtschaftung gewährt.

27. Zur Bewilligung von einmaligen Zuschüssen werden zur Verfügung gestellt

jedem Gen. Kdo. ein Betrag, der sich aus 2000 R.M. für jede unterstellte Div. ergibt. Zuschüsse hieraus sind nur in dringenden Bedarfsfällen zu gewähren.

28. Bemerkungen:

a) Für Berechnung der zustehenden Gesamtbeträge gilt die Stärke an Waffenträgern — Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften — nach den Friedensstärkenachweisungen, soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist.

b) Lehr- und Versuchstruppen erhalten die ihrer Einheit entsprechenden Sätze

Panz. Schießlehrt. ..	Gesamtbetrag 420 R.M.
Verf. Rp. für Heeresmot. ..	110 „
Ausb. Rp. „ ..	70 „

c) Hinsichtlich der im Laufe des Jahres aufgelösten oder neu aufgestellten Truppen findet die Bestimmung unter A 13 Anwendung.

d) Neu aufgestellte Einheiten erhalten zur ersten Ausstattung mit Scheiben, Zielgerät und Handwerksgerät für Schreiner einen einmaligen Zuschuß in Höhe eines Jahresbetrages.

Das Generalkommando entscheidet, welche Einheiten als neu aufgestellt anzusehen sind. Behalten Einheiten usw. beim Übertritt zu neuen Truppen oder Verbänden ihre Scheibenausstattung, so gelten sie nicht als neu aufgestellt.

e) Zur Deckung des Bedarfs an Scheiben sind die Bleigelder weitgehendst heranzuziehen.

D. Geldmittel zu Preisen für Bestleistungen.

Kapitel VIII A 2 Titel 31

1. Für jeden Waffenträger (Offizier, Unteroffizier und Mann) nach der Friedensstärkenachweisung erhalten 0,40 R.M.:

Truppenstäbe, Rgts., Btlts., Abt. Stäbe, Einheiten im Rgts., Btlts., Abt. Verbände, ausgenommen Stäbe und Einh. d. Erg. Tr., Sanitätsabteilungen, Lehr- und Versuchseinheiten, Kriegsschulen, Waffenschulen, Seeresunteroffizierschule, Wehrkreisremonteschulen, Militärärztliche Akademie, Seeresveterinär-Akademie, Seereslehrschmieden, Veritt. Staff. der Kriegsakademie.

Für Stäbe und Einh. der Erg. Tr. gilt Ziff. 3 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

2. Sonderabteilungen erhalten für die Stärke am 1. des Monats

je Kopf monatlich 0,03 R.M.

Berechnung erfolgt nach A 15 a.

3. Für die vom D. R. S. angeordneten Lehrgänge bei Kriegsschulen, Waffenschulen sind nach der Durchschnitts-Iststärke monatl. bis zu 0,03 R.M. je Lehrgangsteilnehmer (Offizier, Unteroffiz., Mann.) zahlbar.

Stärkeberechnung erfolgt nach C 23 Abs. 2.

Die Beträge für Lehrgänge werden nicht zur Selbstbewirtschaftung gewährt. Ersparnisse bei einem Lehrgang können auf folgende Lehrgänge übertragen werden, jedoch nur innerhalb des Rechnungsjahres.

Für Lehrgänge bei Truppenteilen sind besondere Geldmittel für Bestleistungen nicht zuständig.

4. Zur Anerkennung besonders auffallender Leistungen bei Truppenbesichtigungen usw.

Oberbefehlshab. d. Heeresgruppen je	100 R.M.
Kommandierender General	100 „
Kommandeur einer Infanterie- oder	
Panzer-Division	50 „

5. Im Laufe des Rechnungsjahres neu aufgestellte Einheiten erhalten die entsprechenden Zwölftel des Jahresbetrages, vom Beginn des Aufstellungsmonats ab gerechnet.

6. Die Geldmittel sind bestimmt zu Preisen für Bestleistungen auf allen Gebieten des Truppendienstes, ausschließlich Leibesübungen.

Für den Schießdienst mit Handfeuerwaffen, M. G. und Geschützen sowie für den Richtdienst ist im allgemeinen mindestens die Hälfte der zustehenden Beträge zu verwenden.

Den Rgt.s., Btl.- und Abt.-Kommandeuren bleibt es überlassen, von den Mitteln der Kompanien usw. bis zu 5 v. H. zur eigenen Verfügung sich vorzubehalten.

Bestimmung über Art der Preise (Wertgegenstände, Erinnerungsstücke usw.) und ihre Bewilligung erfolgen durch die Führer nach eigenem Ermessen. Geldpreise sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die Preiszuteilung ist in geeigneter Weise (Tagesbefehl, Ansprache vor der Truppe o. dgl.) bekanntzugeben.

E. Lohnkosten.

Die Lohnkosten für die nach den Friedensstärkenanweisungen des Heeres Teil C aus Kapitel VIII A 2 Titel 31, VIII A 15 Titel 31 und 32 zu entlohnenden Schreiner, Kammerarbeiter usw. sowie für die Fachhandwerker in Stellen von Waffenmeistergehilfen nach Erlass Nr. 7029, 36 D. R. G./Allg. E III vom 22. 2. 36 gelten als zugewiesen. Diese Kosten sind mit Ausnahme der Kosten für die aus VIII A 15 Titel 31 und 32 zu entlohnenden Arbeiter bei Art. Einheiten, bei der Heeres-Gaschule und der Artillerieschule in die dem D. R. G., In 2 vorzulegenden Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel unter besonderem Abschnitt aufzunehmen.

D. R. G., 12. 4. 39

— 58 a/f 0018 — In 2 (VIII).

294. Filme auf dem Gebiet des Reit- und Fahrwesens.

Im Nachgang zu den S. M. 1939 S. 67 Nr. 174 werden die im öffentlichen Filmverleih vorhandenen Filme auf dem Gebiet des Reit- und Fahrwesens mitgeteilt.

Name des Filmes	Herstellungsjahr	Länge m	Kosten	zu beziehen durch
1. Jugend der Lippizaner	1934	298	je Tag und Film 15,— R.M. zugl. Versandanteil	Ufa-Filmverleih G. m. b. H., Berlin SW 68, Krausenstr. 37—39
2. Das Paradies der Pferde	1936	373		
3. Jagd in Trakehnen	1939	164		
4. Heeres-, Reit- und Fahrerschule	1939	513		
5. Das Pferd im Heer	1935	400	von Fall zu Fall zu erfragen bei dem Filmverleih	Tobis-Filmverleih G. m. b. H., Berlin NW 7, Friedrichstr. 100
6. Kriegskamerad Pferd	1937	558		
7. Mein Regiment — meine Schwadron ..	1937	635		
8. Jagdreiten	1939	328		
9. Vom Fohlen zum Derby Sieger	1936	380	zu erfragen bei dem Filmverleih	Terra Filmkunst G. m. b. H., Berlin W 8, Mauerstr. 83/84

Anforderungen sind unmittelbar an die angegebenen Filmgesellschaften zu richten.

D. R. G., 14. 4. 39

— 37 — In 3 (IIb).

295. Leichte Feldhaubitze 18.

— S. M. 1938 S. 211 Nr. 557. —

Die L. F. H. 18 (Bspg. u. Rzg.) kann hinter Kraftzug nur gefahren werden, wenn

- das Geschütz an seiner Prothöse mit der Anhängerkupplung des Zugwagens im drehbar angeordneten Kupplungskopf durch Steckbolzen mit Sicherung einwandfrei verbunden werden kann,
- der Abstand zwischen den Eisspornen an den Holmen des Geschützes und dem Zugwagen so groß ist, daß sich das Geschütz beim Befahren von Kurven frei bewegen kann, ohne durch Teile des Zugwagens (z. B. Zughaken) behindert zu sein.

Für alle anderen Fälle wird das Fahren der L. F. H. 18 (Bspg. u. Rzg.) hinter Kraftzug bis zur Einführung eines Kupplungszwischenstückes verboten.

Die S. M. 1938 S. 211 Nr. 557 sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

D. R. G., 5. 4. 39

— 73 b/76 — In 4 (III b/III a).

296. Vordrucke Nr. 203 und 264.

1. Der im Sonderjah 58 (Anf. A 5318) befindliche Vordruck Nr. 203 — Liste für Lichtmeßschießen — (Anf. Sch. A 67903) wird künftig als Neudruck vom 1. 1. 39 ausgegeben.

Alte Bestände sind aufzubrechen.

2. Der Vordruck Nr. 264 »Schießliste für Einschießen mit Schallmeßbatterie« (Anf. Zsh. A 67964) wird im Satz Auswertegerät für Schallmeßbatterie (Anl. A 2905) neu aufgenommen.

Änderung der Anlage A 2905 erfolgt bei Neudruck.

Anforderung der Vordrucke gegen Bezahlung beim H. Sa. Spandau.

D. R. S., 14. 4. 39

— 79e — In 4 (Vc).

297. PrivatkauF von Kfz. für Wehrmachtangehörige.

Um beim Kauf von Kfz. für Wehrmachtangehörige (vgl. Chef H L 76 a AHA/In 6 (II a) Nr. 220. 2. 35 vom 1. 3. 35 Nr. 3) infolge Lieferfristen von über 8 Wochen Zinsverluste zu ersparen, kann wie folgt verfahren werden:

»Der Kaufpreis ist von dem Käufer auf ein besonderes Sparkonto bei einer Bankanstalt usw. einzuzahlen und zugunsten der bestellenden Dienststelle zu sperren. Das hierfür ausgestellte Sparbuch oder Sparkassenbuch ist mit der von der Bankanstalt auszustellenden Sperrbescheinigung bei der zuständigen Zahlmeisterei zu verwahren.«

D. R. S., 1. 4. 39

— 76a — In 6 (IIIb).

298. Vorratskasten für 3,7 cm Paf.

Nachstehende in der Anlage zur U. R. (Heer) J 558 aufgeführten Vorratssteile sind nur zuständig für 3,7 cm Paf mit Seitenrichtspindel:

Bolzen (Drehzapfen)	J 61481
Buchse (zum Drehzapfen)	J 61347
Spindelmutter	J 61085
Stellmutter, linke (zum Zurrbolzen, linker)	J 61403
Zurrbolzen, linker (mit Einschlagöler, Pafffeder und Federring)	J 61468

Änderung der Anlage J 558 erfolgt bei Neudruck.

Die dadurch verfügbaren Vorratssteile sind an das zuständige Heereszeugamt abzuliefern.

D. R. S., 4. 4. 39

— 73 a/p — In 6 (VIIIc).

299. Kraftfahrbetriebsmittel sowie Löhne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer beim Kapitel VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2, 4 und 5 Titel 18.

A. Ergänzungen und Berichtigungen zum Erlaß S. M. 1938 S. 53—55 Nr. 160 (unter Berücksichtigung der Berichtigungen in S. M. 1938 S. 231—234 Nr. 626).

1. Im Abschnitt C III f 1. Absatz ist zu streichen: »Generalkommando (Korpskommando)« und dafür zu setzen: »Wehrkreis- oder Generalkommando«.

2. Ebenda. Als Schlussatz ist anzufügen:

»Die den Generalkommandos XIV., XV. und XVI. Armeekorps taktisch unterstellten Truppen und Dienststellen reichen also die Anträge nur über diese Generalkommandos ein.«

3. Abschnitt D, b. In der zweiten Zeile ist zwischen »und — auf« einzuschließen: »auch für die Instandhaltung der Kraftfahrzeuge«.

4. Im Abschnitt D, c ist zu streichen: »Kraftfahrzeug der Betrag von 100 R. M.« und dafür zu setzen: »Krad der Betrag von 50 R. M., je sonstiges Kraftfahrzeug der Betrag von 150 R. M.«

B. Kraftfahrbetriebsmittel für das I. Halbjahr 1939.

1. Für die Errechnung der Kraftfahrbetriebsmittel gelten die in S. M. 1938 Nr. 626 bekanntgegebenen Einheitsätze für Betrieb und Unterhalt der Heereskraftfahrzeuge (für 1/2 Jahr).

Sie sind jedoch zu kürzen:

bei Panzerabteilungen	um 10 %
» Panzerabwehrabteilungen	» 10 %
» Schützenbataillonen	» 10 %
» Krafttradschützenbataillonen	» 10 %
» Infanteriebataillonen (mot)	» 10 %
» Maschinengewehrataillonen (mot) ..	» 10 %
» » (f) (mot) ..	» 10 %
» Infanterie-Panzerabwehrkompanien (mot S)	» 25 %
» Gebirgs-Panzerabwehrkompanien (mot S)	» 15 %
» Radfahrerabteilung (tmot) der Kavalleriebrigade	» 10 %
» Radfahrerabteilungen (tmot) der Kavallerieregimenter	» 10 %
» Aufklärungsabteilungen (mot)	» 15 %
» Kavallerie-Schützenabteilungen (mot) ..	» 10 %
» Krafttradschützenabteilungen	» 10 %
» leichten Artillerieabteilungen (mot) ..	» 15 %
» schweren Artillerieabteilungen (mot) ..	» 10 %
» Grenzartillerieabteilungen (mot) ...	» 10 %
» Beobachtungsabteilungen (mot)	» 15 %
» Pionierbataillonen (tmot)	» 15 %
» Pionierbataillonen (mot)	» 15 %
» Gebirgspionierbataillonen (tmot) ..	» 10 %
» Nachrichtenabteilungen (mot)	» 10 %
» » (tmot)	» 10 %
» Gebirgsnachrichtenabteilungen (tmot) ..	» 10 %
» Grenznachrichtenabteilungen (mot) ..	» 10 %
» Kraftfahrabteilungen	» 25 %
» Nebelabteilungen (mot)	» 15 %

Für nicht aufgeführte Stäbe und Truppen stehen mithin die Einheitsätze in voller Höhe zu.

2. a) Die für Truppen und Dienststellen umgebuchten Kraftfahrbetriebsmittel (S-Mittel) sind von den zuständigen Zahlmeistereien der Wehrkreisverwaltungen zum 20. 5. 1939 nach nachstehendem Muster anzuzeigen. In der Anzeige sind die Beträge für angeschlossene Dienststellen gesondert aufzuführen.

Kraftfahrbetriebsmittel für das I. Halbjahr 1939.

Truppenteil (Dienststelle)	Zur Selbstbewirtschaftung		Bemerkungen
	wurden gem. S. M. 1938 Nr. 160 Abschn. A Ie nach S. 17, 33 für I. Halb- jahr 1939 umgebucht <i>R.M.</i>	wurden vom II. Halbjahr 1938 ins I. Halbjahr 1939 übertragen <i>R.M.</i>	
Beispiel:			
Stab A. R. 1	1 175,00	70,50	
I./A. R. 1	850,00	12,00	
Wehrkreispfersdelazarett	1 050,00	50,00	
usw.			
Summe	3 075,00	—	

b) Ferner sind von den zuständigen Zahlmeistereien zum 5. 5. 1939 die für das II. Halbjahr 1938 ge-

buchten Beträge an Kraftfahrbetriebsmitteln der Wehrkreisverwaltung nach nachstehendem Muster anzuzeigen.

Kraftfahrbetriebsmittel für das II. Halbjahr 1938.

Truppenteil (Dienststelle)	Zur Selbstbewirtschaftung		Nicht zur Selbstbewirtschaftung				Bemerkungen
	wurden lt. Bestands- und Gelbberechnungsnachweis am Schluß des II. Halbjahres 1938 auf Grund der Zusammenstellung der Veränderungen in den einzelnen Monaten umgebucht		Ausgaben für Löhne usw. in der Zeit vom 1. 10. 38 bis 31. 3. 1939 <i>R.M.</i>	Zahl der durchschnittlich monatlich entlohten		Verbandskosten gem. S. B. Bl. 1938 Teil A Nr. 69	
	Mehrbetrag *) <i>R.M.</i>	Mindestbetrag (rot eintragen) <i>R.M.</i>		Handwerker (K)	Zivilkraftfahrer		
Beispiel:							
Stab J. R. 1	200,00	—	—	—	—	—	Hj. wurden am 1. 12. erstmalig zugewiesen.
14./J. R. 1	—	1 400,00	7 200,00	6	—	100,00	
Standortarzt K.	—	—	1 400,00	—	1	—	
Transportföhr. J.	350,00	—	700,00	—	1	—	
usw							
Summe	550,00	1 400,00	9 300,00	6	2	100,00	

*) Anmerkung: Dienststellen usw., denen im Laufe des II. Halbjahres erstmalig Kfz. zugewiesen wurden und die somit den umgebuchten Betrag gem. S. M. 1938, S. 231 Nr. 626 noch nicht gemeldet haben, setzen hier den umgebuchten Gesamtbetrag für II. Halbjahr 1938 ein.

c) Die Anzeigen zu a) und b) sind durch die Wehrkreisverwaltungen in Nachweisungen zusammenzustellen und mit den Unterlagen dem D. R. S. — In 6 — vorzulegen, und zwar die Nachweisung zu a) zum 10. 6. 1939, die Nachweisung zu b) zum 10. 5. 1939.

Bei Vorlage der Nachweisung zu b) muß der angegebene Zeitpunkt — 10. 5. 1939 — unbedingt eingehalten werden.

Auf den Nachweisungen sind Dienststellung und Name des Bearbeiters anzugeben.

D. R. S., 13. 4. 39
— 58 c 12 — In 6.

300. Aufsätze für Offiziere der Nachrichtentruppe.

Die Offiziere der Nachrichtentruppe werden auf den in »Artilleristische Rundschau« Heft Nr. 12 Jahrg. 1938 und Hefte 1, 2 und 3 Jahrg. 1939 erschienenen Aufsatz des Majors d. G. Gade und den Aufsatz des Oberst Schlieper in dem zuletzt genannten Heft hingewiesen.

D. R. S., 13. 4. 39
— 37 e/m — In 7 (Ic).

301. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 15. 4. 39 werden aufgestellt:
 - S. N. Ja. Karlsruhe mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. Offenburg mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. Freiburg i. Br. mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. Landau mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. St. Wendel mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. Düren mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ma. Baumholder,
 - S. N. Ma. Grabin.
2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen —
 - für S. N. Ja. Nr. 011 140,
 - für S. N. Ma. Baumholder und S. N. Ma. Grabin Nr. 011 160,
 - für die übrigen S. N. Ma. Nr. 011 165.
3. Es werden unterstellt:
 - dem Feldzeugstab (Fest) in Baden-Baden (Fz. Kdo. V):
 - S. N. Ja. Karlsruhe mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. Offenburg mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. Freiburg i. Br. mit S. N. Ma.;
 - dem Feldzeugstab (Fest) in Kaiserslautern (Fz. Kdo. XII):
 - S. N. Ja. Landau mit S. N. Ma.,
 - S. N. Ja. St. Wendel mit S. N. Ma.;
 - dem Feldzeugstab (Fest) in Bonn (Fz. Kdo. VI):
 - S. N. Ja. Düren mit S. N. Ma.;
 - dem Feldzeugkommando XII:
 - S. N. Ma. Baumholder;
 - dem Feldzeugkommando VIII:
 - S. N. Ma. Grabin.
4. Stellenbesetzung regelt:
 - für Offiziere: D. R. S. (P A),
 - für Beamte: D. R. S. (AHA/In T),
 - für Unteroffiziere: D. R. S. (AHA/Fz In).
5. S. N. Ma. Grabin ist nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis VIII dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standort ist zu melden.
6. S. N. Ja. Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Landau, St. Wendel, Düren, S. N. Ma. Baumholder und Grabin sind berechtigt, Dienstfiegel und Dienststempel zu führen.
7. Abgekürzte Ortbezeichnung für:

S. N. Ja. Karlsruhe	Ke
S. N. Ja. Offenburg	Og
S. N. Ja. Freiburg i. Br.	Fbg
S. N. Ja. Landau	Lau
S. N. Ja. St. Wendel	Wl
S. N. Ja. Düren	Drn
S. N. Ma. Baumholder	Bhr
S. N. Ma. Grabin	Hrn.
8. Zur Buchung von Ausgaben werden zugeteilt:
 - a) für Ausgaben, die der fachtechnischen Vorprüfung durch die Fz. Kdo. unterliegen
 - die S. N. Ja. Karlsruhe, Offenburg und Freiburg dem S. Ja. Ulm,
 - die S. N. Ja. Landau und St. Wendel sowie die S. N. Ma. Baumholder dem S. Ja. Mainz,
 - das S. N. Ja. Düren dem S. Ja. Unna,
 - die S. N. Ma. Grabin dem S. Ja. Breslau;

b) für die sonstigen Ausgaben

einer Zahlmeisterei nach Bestimmung des Gen. Kdo. in Verbindung mit der W. V. Die Zahlmeistereien sind durch die W. V. dem D. R. S. (B 1) zu melden.

9. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlass.

10. Alles Weitere veranlassen die zuständigen Feldzeugkommandos.

D. R. S. 15. 4. 39

— 11 c 63 g — Fz In (Ia).

302. Getrennte Lagerung von Übungs-, Exerzier- und scharfer Munition.

Rdnr. 65 der H. Dv. 450 ist zu ändern:

Die Ex.-Munition für Handfeuerwaffen und M. G. Üb.-Stielhandgr. 24 (Stiel und Topf), Üb.-Sprengbüchse (Behälter), Üb.-T.-Mi. 35 (Behälter), Üb.-Glühzünder, Üb.-Sprengkapsel Nr. 8, f. z. und l. g. Üb.-Sprengkapselzünder, Üb.-Knallzündschnur und etwa von der Truppe für Exerzierzwecke selbst angefertigte Nachbildungen von Sprengmitteln sind von scharfer Munition und von Platzpatronen so getrennt zu lagern, daß ein Verwechseln der Arten nicht möglich ist.

Deckblätter werden nicht herausgegeben.

D. R. S., 5. 4. 39

— 74 a/n — Fz In (III c).

303. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

1. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät sind künftig von allen in Frage kommenden Stellen beim territorial zuständigen S. Ja. anzufordern.

2. Die S. Ja. stellen die Anforderungen zusammen. Vorlage auf dem Dienstwege an D. R. S. (AHA/Fz In).

3. Zuweisung erfolgt nur an die S. Ja., die Weiterverteilung veranlassen.

D. R. S., 12. 4. 39

— 89 a/b 8 — Fz In (IVa).

304. Berichtigungen.

1. Im Buch »Formänderungen am Artilleriegerät, Teil I«

a) Abschnitt I. F. S. 16 der Neuf., II. Lafette, Blatt c, lfd. Nr. 8, Spalte 5 füge hinter 05 B 4804 hinzu »Abd. a«;

b) Abschnitt I. F. S. 18, II. Lafette, Blatt c ändere bei lfd. Nr. 29, Spalte 5 — 05 C 8716 — in »05 B 8716« und bei lfd. Nr. 31, Spalte 5 — 05 C 8718 — in »05 B 8716«;

c) Abschnitt I. F. S. 18, III. Zieleinrichtung, Blatt a, lfd. Nr. 4, Spalte 5 ändere 05 D 8576 in »05 C 8576«;

d) Abschnitt Beob. Wg. (Af. 12), Blatt c, lfd. Nr. 11, Spalte 5, ändere 05 B 5336 in »020 B 5336«.

2. Im Buch »Formänderungen am Artilleriegerät, Teil II«.

Auf Deckblatt 1 (letzte Seite im Buch) bei —
3. Handschriftliche Bemerkungen —, letzte Spalte,
in Zeilen 4 und 14 ändere 4822 in »8422«.

3. Nach Eingang des Buches »Formänderungen an
Infanteriegeschützen und 3,7 cm Pat.« streiche in den Ab-
schnitten I. J. G. 18 und I. Geb. J. G. 18, IV. Zielein-
richtung 18, Blatt a, in Spalte Bemerkungen zu lfd. Nr. 3
bis 5 bzw. 1 bis 3, in Zeile 8 von oben das Wort »dann«
hinter — Verbandschriften —.

D. R. S., 31. 3. 39

— 72/83 — 17 — Wa Vs (f II).

305. Zahlungsmittelmitnahme im Reiseverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren usw.

Der Reichswirtschaftsminister

V Dev. 1/11323/39

Berlin W 8, den 18. 3. 1939
Behrenstr. 43.

Ich nehme Bezug auf den Ihnen in der Anlage zu-
gehenden Runderlaß an die Devisen- und Überwachungs-
stellen Nr. 35/39 D. St. (unter obigem Geschäftszeichen),
17/39 Ue. St. betreffend Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reise- und
Grenzverkehr zwischen dem bisherigen Reichsgebiet und
dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Ich bitte, die in Frage kommenden Dienststellen anzu-
weisen, Befürwortungen für die Erteilung von Durchlaß-
scheinen (zu richten an das Oberkommando des Heeres,
z. Hd. von Herrn Oberstleutnant Louffaint) nach den in
dem Runderlaß vorgeschriebenen Richtlinien auszustellen,
wobei ich davon ausgehe, daß im Interesse des Devisen-
schutzes Befürwortungen nur in dringenden Fällen erteilt
werden.

Im Auftrage
Dr. Landwehr

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. S., 3. 4. 39

— B 59 a 13 — B 1 (XI 1).

Anlage

Protektorat Böhmen und Mähren V 1, 2, 6:
Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reise- und
Grenzverkehr zwischen dem bisherigen Reichsgebiet
und dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Nr. 35/39 D. St.
(Auszug aus dem Runderlaß 17/39 Ue. St.
v. 18. März 1939.)

1. Das Protektorat Böhmen und Mähren ist ebenso
wie die autonomen Staaten Slowakei und Karpatho-
Ukraine nach wie vor als Ausland im Sinne des De-
visengesetzes zu behandeln.

2. Im Reiseverkehr mit dem Protektorat Böhmen und
Mähren dürfen inländische Zahlungsmittel über die bis-
herige Reichsgrenze grundsätzlich nur mit Genehmigung

der Devisenstellen mitgenommen werden. Einer Ge-
nehmigung der Devisenstelle bedarf es jedoch nicht

a) für die Mitnahme von inländischen Zahlungs-
mitteln in jeder Höhe

1. durch Angehörige der Wehrmacht in Uniform
oder mit Truppenausweis,

2. durch Angehörige der ~~W~~-Verfügungstruppe und
der ~~W~~-Totenkopf-Verbände in Uniform oder
mit Truppenausweis.

3. bis 5. usw.

6. durch Angehörige der Obersten Reichsbehörden,
der Reichsbank und der Reichspropaganda-
ämter mit Dienstaussweis;

b) für die Mitnahme von inländischen Zahlungs-
mitteln bis zu 750 R. M. (Siebenhundertfünfzig
Reichsmark) je Person und Grenzübertritt durch
Zivilpersonen, die aus dienstlichen Gründen die
Grenze überschreiten und im Besitze eines zur
Grenzüberschreitung berechtigenden Durchlaßscheins
sind. Die Durchlaßscheine werden von den hierfür
zuständigen Stellen auf Befürwortung der Dienst-
stelle des Ausreisenden ausgestellt;

c) bis e) usw.

Ich ordne hierzu ergänzend folgendes an:

Zur Ausstellung der Befürwortungen (Buch-
stabe b) sind sämtliche Dienststellen des Staates und
der Partei ermächtigt.
usw.

Die Durchlaßscheine dienen als Ausweise für die
Mitnahme der unter Buchstabe b) genannten Reise-
beträge für die Hinreise sowie für die Zurück-
bringung eines etwa nicht verbrauchten Restbetrages
bei der Rückreise. Sie sind bei der Hinreise dem
Grenzabfertigungsbeamten zur Anbringung eines
Vermerks über den mitgenommenen Betrag vor-
zulegen, für die Zurückbringung eines etwa nicht
verbrauchten Restbetrages aufzubewahren und bei
der Rückreise dem Grenzabfertigungsbeamten zur
Nachprüfung und Entwertung des Vermerks vor-
zulegen.

Eintragungen in die Durchlaßscheine der unter
Buchstabe a) genannten Personen durch die Grenz-
abfertigungsbeamten finden nicht statt.

Die mitgenommenen Beträge dürfen lediglich
innerhalb des Gebietes des Protektorats Böhmen
und Mähren für Reisezwecke verbraucht werden.

3. bis 4. usw.

5. Die Abgabe von Reisezahlungsmitteln auf Grund
des bisherigen deutsch-tschechoslowakischen Reiseverkehrs-
abkommens ist eingestellt worden (auch für Reisen nach der
Slowakei und der Karpatho-Ukraine). Die Ausfuhr be-
reits abgegebener Reisezahlungsmittel aus dem bisherigen
Reichsgebiet wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Die
Reisezahlungsmittel sind im Rahmen der Bestimmungen
über die Anbietungs- und Ablieferungsfrist, d. h. binnen
3 Tagen nach Veröffentlichung dieses Runderlasses, an die
Ausgabestellen zurückzugeben. Die Ausgabestellen haben
die Reisezahlungsmittel zu dem bei der Abgabe derselben
berechneten Kurse abzurechnen und die zurückfließenden
Beträge unverzüglich an die Reichsbank abzuliefern.

6. usw.

7. Für Reisen nach der Slowakei und der Karpatho-
Ukraine gelten im übrigen die allgemeinen devisenrecht-
lichen Bestimmungen über den Reiseverkehr.

Im Auftrage
Dr. Landwehr

306. Aufenthalt in den ehemaligen deutschen Kolonien.

Gesuche von Wehrmachtbeamten (Seer), Angestellten und Arbeitern auf Erteilung von Urlaub zum Aufenthalt in den ehem. deutschen Kolonien sind in jedem Fall dem D. R. S. zur Genehmigung vorzulegen.

D. R. S., 12. 4. 39

— 31 d — B 1 (I 1 b).

307. Niedriges Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld).

Das niedrige Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld) ist festgesetzt worden:

durch	für	für die Zeit	auf
			RM / Pf
W. B. II	Güstrow	1. 1.—30. 6. 39	0 94
	Schlawe	1. 1.—30. 6. 39	0 94
W. B. III	Liberlager b. Mittwalde	1. 3.—30. 6. 39	0 94
W. B. IV	Eilenburg	1. 2.—30. 6. 39	0 96
	Obbela	1. 1.—30. 6. 39	0 99
	Seitz	1. 1.—30. 6. 39	0 99
W. B. VIII	Freiwaldbau	1. 4.—30. 6. 39	0 95
	Freudenthal	1. 4.—30. 6. 39	0 87
	Kultschin	1. 4.—30. 6. 39	0 93
	Jägerndorf	1. 4.—30. 6. 39	0 94
	Mährisch-Rothwasser ..	1. 4.—30. 6. 39	0 92
	Mährisch-Schönberg ..	1. 4.—30. 6. 39	0 95
	Mährisch-Trübau	1. 4.—30. 6. 39	0 92
	Neutitschein	1. 4.—30. 6. 39	0 89
	Sternberg	1. 4.—30. 6. 39	0 95
	Trautenau	1. 4.—30. 6. 39	0 94
	Troppau	1. 4.—30. 6. 39	0 93
W. B. IX	Weilburg	1. 1.—28. 2. 39	1 01
	"	1. 3.—30. 6. 39	0 99
W. B. X	Eutin	1. 1.—30. 6. 39	0 96
W. B. XIII	Eger	1. 4.—30. 6. 39	0 98
	Jalkenau	1. 4.—30. 6. 39	0 93
W. B. XVII	Bruck (Leittha)	1. 1.—30. 6. 39	0 97
	Eisenstadt	16. 1.—30. 6. 39	0 96
	Lundenburg	16. 1.—30. 6. 39	0 95
	Rifolsburg	16. 1.—30. 6. 39	0 95
	Snaim	16. 1.—30. 6. 39	0 94
	Engerau	1. 3.—30. 6. 39	0 96
	Neulengbach	1. 3.—30. 6. 39	0 98
W. B. XVIII	Oberwart	1. 2.—30. 6. 39	0 98
	Pinsfeld	1. 2.—30. 6. 39	0 97
	Radfersburg	1. 2.—30. 6. 39	0 92
	Bölkermarkt	1. 2.—30. 6. 39	0 95
	Wattener-Vizum	1. 2.—30. 6. 39	0 98

Die S. M. 1939 S. 14 Nr. 40 sind zu ergänzen oder zu berichtigen.

D. R. S., 13. 4. 39

— 62a 14 — B 3 (Vle).

308. Lehrgang zur Weiterbildung von Offizieren ohne Kriegsschulausbildung.

1. Gemäß D. R. S. 4. Abt (II/Ia) GenSt d H Nr. 3900/38 g II. Ang. Anl. I. b. Nr. 3 vom 9. 2. 39 werden vom 12. 6. bis 22. 7. 1939 auf den Kriegsschulen Dresden, Hannover, München, Potsdam und Wiener-Neustadt Lehrgänge zur Weiterbildung von Leutnanten, Oberleutnanten und Hauptleuten ohne Kriegsschulausbildung abgehalten.

2. Die Verteilung der Teilnehmer auf die Kriegsschulen geht den Generalkommandos usw. besonders zu.

Die Truppenteile haben den betr. Kriegsschulen bis 7. 6. für die Kommandierten unmittelbar zu übersenden:

- Personalsnachweis, 1. Ausfertigung,
- den letzten Beurteilungsentwurf (gem. H. Dv. 291 Abschn. C 7).

3. Unterstellung: Die kommandierten Offiziere werden für die Dauer ihres Kommandos den Kriegsschulen disziplinarisch unterstellt.

4. An Vorschriften sind von den Kommandierten mitzubringen:

- | | |
|---------------|--|
| H. Dv. 3/1 | Militärstrafgesetzbuch, |
| H. Dv. 3/9 | Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer, |
| H. Dv. 3/10 | Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht, |
| H. Dv. 73 | Schießvorschrift für das f. M. G., |
| H. Dv. 103 | Ausbildung am I. u. f. Gran.-Werfer, |
| H. Dv. 104 | (falls bis Lehrgangsbeginn ausgegeben), |
| H. Dv. 130/2b | Der Schützenzug und die Schützenkompanie, |
| H. Dv. 130/3a | Die Maschinengewehrkompanie, |
| H. Dv. 130/4a | Die Infanteriegeschützkompanie, |
| H. Dv. 130/5 | Die Infanterie-Panzerabwehrkompanie, |
| H. Dv. 130/7 | Die Nachrichtenzüge und Bataillions-Nachrichtenstaffeln, |
| H. Dv. 130/8 | Der Reiterzug, |
| H. Dv. 130/9 | (falls bis Lehrgangsbeginn ausgegeben), |
| H. Dv. 200/5 | Die Führung der Artillerie, |
| H. Dv. 200/6 | Schießvorschrift, |
| H. Dv. 220/4 | Sperren, |
| H. Dv. 272 | Muster für taktische Zeichen des Heeres, |
| H. Dv. 300 | Truppenführung, I. und II. Teil, |
| H. Dv. 316 | Pionierdienst aller Waffen, |
| H. Dv. 395 | Gasabwehrdienst aller Waffen, |
| H. Dv. 475 | Sportvorschrift für das Heer. |
| D 36 | Hinhalten der Widerstand, |
| D 76 | Panzerangriff im Rahmen einer Infanteriedivision, |
| D 87 | Richtlinien für die Panzerabwehr aller Waffen, |
| D 101 | Wertblatt: Der Feuerkampf der Infanterie, Heft »Wahrung der Ehre«. |

Außerdem haben die Lehrgangsteilnehmer eigenes Zeichenmaterial mitzubringen.

5. Unterbringung: Die zu den Kriegsschulen München und Potsdam kommandierten Offiziere haben sich selbst unterzubringen, da hierfür Räume in den Kriegsschulen nicht zur Verfügung stehen.

Für die Kriegsschulen Dresden, Hannover und Wiener-Neustadt gilt diese Anordnung nur insoweit, als Unterbringung in den Kriegsschulen nicht erfolgen kann.

Der Nachweis geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten wird von den Kriegsschulen vorbereitet.

6. Bekleidung und Ausrüstung.

Erforderlich sind:

- 2 Dienstuniformen,
- 1 Gesellschaftsanzug,
- Sportanzug, Trainingsanzug,
- Schwimmbügel,
- Fernglas.

Praktischer Dienst findet statt im Reiten, Radfahren und Sport. Außerdem werden Geländebesprechungen abgehalten.

Es nehmen teil am

Reiten: Alle Offiziere der Inf., Kav. und Artl., auch wenn sie z. St. mot. Verbänden angehören, die ber. Offiziere der anderen Waffen;

Radfahren: Die übrigen Offiziere der mot. Truppenteile.

Reitanzug bzw. Kraftfahrsonderbekleidung ist von den Offizieren entsprechend mitzunehmen.

Die Übersendung der Bekleidung zu den Kriegsschulen hat sinngemäß nach H. Dv. 129 Anl. 3 Ziff. 5 zu erfolgen (Bestimmungsbahnhof für Kriegsschule Wiener-Neustadt: Güterbahnhof Wiener-Neustadt, Gau Nieder-Donau, Burgplatz 1).

7. Die Verpflegung ist in den für die Jährliche vorgesehenen Küchen und Räumen herzustellen und einzunehmen. Die Kosten der Verpflegung haben die Kriegsschulen von den Lehrgangsteilnehmern einzuziehen.

8. Besoldung.

A. Die laufenden Gehalts- usw. Gebühren für Juni und Juli zahlen und verrechnen die Stammtroppenteile.

B. Für die Lehrgangsdauer erhalten die Kommandierten Kommandierungsvergütung nach H. Dv. 159 Nr. 69 (1) und (2), und zwar:

1. Alle Kommandierten für die ersten 7 Tage in voller Höhe des Dienstfreizeit-Tagegeldes,
2. für den 8. bis 21. Tag
 - a) diejenigen mit eigenem Hausstand weiterhin in der gleichen Höhe,
 - b) diejenigen ohne eigenen Hausstand $\frac{2}{3}$ des Betrages.

Offizieren, für die ein Quartier von Amts wegen bereitgestellt wird, steht kein Übernachtungsgeld zu.

3. Vom 22. Tage ab ist das nach Nr. 69 (2) zuständige — gegebenenfalls um ein Viertel gekürzte — Kommandogeld zu zahlen.

Zahlung und Verrechnung der Kommandovergütung erfolgen durch die Kriegsschulen.

9. Kostenverrechnung.

A. Für die Abrechnung der Reisekosten-Vergütungen gelten die Bestimmungen in der Nr. 97 (1) c der R. V.

B. Alle durch die Offizier-Lehrgänge entstehenden besonderen Kosten (Reisekosten, Kommando-Vergütung usw.) sind beim Kapitel VIII A 2 Titel 34 für 1939 zu verausgaben.

10. Nach Abschluß des Lehrganges sind dem Oberkommando des Heeres — Inspektion der Kriegsschulen — zum 28. 7. von den Kriegsschulen kurze Dienstleistungszeugnisse einzureichen. Sie werden den Truppenteilen auf dem Dienstwege zugestellt.

11. Eigene Kraftfahrzeuge können in den Kriegsschulen nicht untergestellt werden.

D. R. S., 12. 4. 39

— 36 o 35 — In 1 (II).

309. Marsch- und Gefechtsübung mot. Verbände.

Alle Schreiben betr. die Marsch- und Gefechtsübung mot. Verbände im Herbst 39 (Ob. d. S. 4 Abt (I) Gen St d H Nr. 900/39 g vom 29. 3. 39 Abschrift B V) sind zu richten:

An den Chef der Schnellen Truppen-Maßstab

Berlin W 35,

Dirigierufer 48.

D. R. S., 4. 4. 39

— 35 n 15/325 — Chef S T — Man Stab — (Ia).

310. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 119/151 »Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitze granate und der Feldhaubitze granate 38 Stahlguß.«

Vom Januar 1939.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/151 »Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitze granate.«

Vom April 1936.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35, Seite 37, sind Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich zu ändern.

In der D 206 + vom 10. 12. 36, Blatt 10, unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind bei H. Dv. 119/151 in den Spalten 2 und 4 Benennung und Ausgabedatum entsprechend in Blei zu ändern. Deckblatt folgt.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 176/1 — »Die 2 cm Kw. R. 30 im leichten und (R. f. D.) schweren Panzer-Spähwagen Teil 1 2 cm Kw. R. 30 und deren Einbau im schweren Panzer-Spähwagen.«

Vom 26. 1. 39.

D 176/2 — »Die 2 cm Kw. R. 30 im leichten und (R. f. D.) schweren Panzer-Spähwagen Teil 2 Bremszylinder der 2 cm Kw. R. 30 im leichten Panzer-Spähwagen (Sd. Rfz. 222)«.

Vom 17. 9. 38.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 176 — »Die 2 cm Kw. R. 30 im schweren (N. f. D.) Panzer-Spähwagen«.

Vom 23. 3. 38.

In die D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — sind die Vorschriften auf Seite 30 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die ausgeschiedene Vorschrift mit allen Angaben zu streichen und die vollzogene Eintragung und Streichung gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 32 zu vermerken.

2. a) D 659/1 +

Vom 17. 2. 39.

In die D 1/1+ ist die Vorschrift auf Seite 26 handschriftlich neu aufzunehmen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist in der D 1/1+ gem. Vorbemerkung 4 auf Seite 34 unter lfd. Nr. 33 zu vermerken.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf Seite 115 hinter der D 659 handschriftlich ein »+« zu setzen.

b) In der D 1/1+ ist auf Seite 29 bei der D 1099+ in Spalte 3 als Ausgabestelle »Wa Vs« zu streichen und dafür »H Dv« zu setzen. Die erfolgte Berichtigung ist gem. Vorbemerkung 4 der D 1/1+ auf Seite 34 unter lfd. Nr. 33 zu vermerken.

311. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckbl. Nr. 1 — 3 vom September 1938 zur H. Dv. 3/13

(M. Dv. Nr. 132,

L. Dv. 3/13) — »I Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege (Kriegssonderstrafrechtsverordnung),

— II Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege (Kriegsstrafverfahrensordnung)«.

Vom 17. 8. 1938.

In der H. Dv. 1a, Seite 6 ist bei H. Dv. 3/13 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen »1—3«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 u. 2 zur

D 650/9 — »Panzerkampfwagen I (M. G.) (Ed. (N. f. D.) Rfz. 101) — Pz. Kpzw. I (M. G.) (Ed. Rfz. 101) — Ausführung A und B Beladeplan«.

Vom 25. 11. 38.

Deckblätter Nr. 1 u. 2 zur

D 650/10 — »Kleiner Panzerbefehlswagen (Ed. (N. f. D.) Rfz. 265) — H. Pz. Bef. Wg. (Ed. Rfz. 265) — Beladeplan«.

Vom 25. 10. 38.

In Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften D 1 vom 15. 12. 38 sind auf Seite 111 bei 650/9 und D 650/10 (N. f. D.) — in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 u. 2 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 25 zu vermerken.

III. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 146—165 für die Anlagebände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 421, J 422, J 423, A 2919, A 3840, Ch 3751, P 561, P 568, N 1103, N 1115, N 1221, N 1943, N 2103, N 4523, S 1071, S 1081, S 2241, L 573.

Deckblatt Nr. 7 für die Anlagenbände »Z«. Betroffen ist die Anlage: Z 2055.

312. Anschriften für H. Za. Spandau.

1. Postanschrift:

Spandau, Schönwalder Str. 56 a.

2. Anschriften für Stüdgüter:

Spandau Gbf., B. Vf. Spandau-Johannisstift, A. Gl. Zeugamtsgelände.

Ausnahmen:

Bezirk 8 (Kraftfahrbezirk): B. Vf. Spandau Gbf.

Bezirk 9 (Gasschutzgerät und Chem. Prüfstelle für die Fz.-Dienststellen): B. Vf. Berlin-Lichtenberg Gbf.

3. Anschriften für Wagenladungen:

Spandau Gbf., B. Vf. Spandau-Johannisstift, A. Gl. Zeugamtsgelände.

Ausnahmen:

Bezirk 2 (schw. Inf. Gerät): B. Vf. Spandau-Ruhleben, A. Gl. Deutsche Ind. Werke A. G., Eiswerder.

Bezirk 5 (Nachrichtengerät): B. Vf. Spandau, Entladestelle Gbf.

Bezirk 8 (Kraftfahrbezirk): B. Vf. Spandau Gbf.

Bezirk 9 (Gasschutzgerät und Chem. Prüfstelle für Fz.-Dienststellen): B. Vf. Berlin-Lichtenberg Gbf., Anschlußgleis H. Za.

Bezirk 10 (Pioniergerät): Spandau Gbf. B. Vf. Spandau-Johannisstift, A. Gl. Gasanstalt Schäferstraße.

4. Die bisher bekannten Anschriften für H. Za. Spandau sind hierdurch ungültig.

Etwasige Mehrkosten durch falsche Anschriften trägt Absender.